

Erkenntnisse.

Das k. k. Kreisgericht Teschen in Schlesien hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, den Beschluß gefaßt:

Der Inhalt des in der am 6. Februar 1864 ausgegebenen Nr. 6 der in Teschen erscheinenden periodischen politischen Zeitschrift „Silesia“ auf der ersten Seite enthaltenen Artikels „Trotz alledem und alledem“ begründe den Thatbestand des im §. 300 St. G. normirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung und verbindet mit diesem Erkenntnisse zugleich nach §. 36 des P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung dieser Nummer der obigen Zeitschrift.

Teschen am 9. März 1864. Nr. 657 ff.

Das k. k. Landesgericht in Strassachen als Presgericht zu Venedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der dortigen k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der am 21. April d. J. veröffentlichten Nummer 151 der in Mailand erscheinenden Illustrirten humoristischen Zeitschrift: „Lo Spirito Folletto“ die in den §§. 63 und 64 St. G. näher bezeichneten Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses begründe und hat hiemit zugleich nach §. 38 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 das Verbot der weiteren Verbreitung dieser ausländischen Zeitschrift ausgesprochen.

Venedig 27. April 1864. Z. 4861.

(42—2)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 14. November 1863.

1. Dem Josef Klemm, bürgerl. Kupferschmiedmeister in Wien, Landstraße, Ungergasse Nr. 6, auf eine Verbesserung der geruchlosen Wasser-Closets, für die Dauer von zwei Jahren.

2. Dem Josef Laber, Schuhmacher in Wien, Alservorstadt, Waisenhausgasse Nr. 24, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Erzeugungsart der Schuhsohlen aus Leder, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Karl Albert Mayrhofer, Privattelegraphen-Ingenieur, und Wenzel Maßner, Beide in Wien, Ersterer Rudsdorfer-Strasse Nr. 2, Letzterer Stadt, Kumpfgasse Nr. 7, auf die Erfindung einer electrischen Sicherheitsvorrichtung für Kassen, Gewölbe, Kästen, Thüren etc., für die Dauer von drei Jahren.

4. Dem Moriz Hacker, Tuchmacher zu Reichenberg in Böhmen, auf die Erfindung einer Maschine zum Fertigtrocknen der gewaschenen und früher durch eine Centrifugalmaschine ausgeschleuderten Wolle, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Alfred Nobel, Ingenieur zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten, Cornelius Kasper in Wien, Mariahilf Nr. 18, auf eine Verbesserung in der Fabrication des Spreng- und Schießpulvers, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Julius Franz Ludwig Paquier, Lieutenant im eidgenössischen Artilleriestabe in Loussanne, Canton Waadt in der Schweiz, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Geschosses mit äußeren Schraubengängen, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Ed. Leyser und Fr. Stiebler, Civil-Ingenieuren in Wien, Landstraße, Erdbergstraße Nr. 1, auf die Erfindung eines Feder-Manometers mit doppeltem Kautschukverschluß und Metall-Piston, für die Dauer eines Jahres.

Am 19. November 1863.

8. Dem Karl Ferdinand Jores, Ingenieur zu Plorégat Guérand bei Lanmeur in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten, Max Schimmelbusch, Civil-Ingenieur in Wien, Stadt, Maximiliansstraße Nr. 6, auf die Erfindung eigenthümlicher Formen vom Constructionseisen (Bogon-Eisen) und dessen Darstellung durch Walzen, für die Dauer eines Jahres.

Dieser Gegenstand ist in Frankreich seit dem 16. März 1857 und mit Modificationen seit dem 27. April 1863 je auf die Dauer von 15 Jahren patentirt.

Die Privilegien-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 4 und 8, deren Geheimhaltung nicht angeht, sind dort eingesehen werden.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 14. November 1863.

1. Das dem Josef Leiter, auf die Erfindung, ärztliche Instrumente und Apparate aus einem bisher

zu Galanteriewaaren verwendeten Materiale zu erzeugen, unterm 24. October 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Ferdinand Piatnik auf die Erfindung, gewöhnliche Spielkarten mit einem Lacküberzuge zu versehen, damit sie mit Wasser gereinigt werden können, unterm 2. November 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

3. Das dem Johann Haas, auf die Erfindung einer Vorrichtung, um Fenster und Thüren wasser- und luftdicht zu verschließen, unterm 24. October 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zwölften Jahres.

4. Das dem Ferdinand Herzfelder, auf eine Verbesserung der Delpressen, unterm 4. December 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Elias Weiskopf, auf eine Verbesserung des Verfahrens bei Erzeugung der Zündsteine, unterm 9. December 1854 ertheilte, seither an Stefan Jarzepsky übergangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten und elften Jahres.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat sich bestimmt gefunden, das dem Karl Polzer unterm 5. März 1861 ertheilte Privilegium auf eine Erfindung, für Schieferbedachung auf schräg diagonal liegenden Latten, welches bereits laut Handelsministerial-Erlasses vom 21. November 1862, Z. 7423, hinsichtlich der in der bezüglichen Privilegiumsbeschreibung dargestellten Anwendung von verschiedenen Formen der Schieferplatten wegen Mangels der Neuheit annullirt worden ist, nunmehr auch hinsichtlich der Anwendung schräg liegender Latten zur Schieferbedachung, wegen Mangels der Neuheit in Gemäßheit des §. 29 Nr. 1. lit. a. bb. außer Kraft zu setzen und daher nur mehr hinsichtlich des erübrigenden Theiles, d. i. nämlich bezüglich der in der Privilegiums-Beschreibung Polzer's dargestellten Ritte zum Verstreichen der Schieferfugen aufrecht zu erhalten. Wien am 2. Dezember 1863.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat sich bestimmt gefunden, das dem Alexander Beschorner unterm 8. Juli 1861 ertheilte, seither an dessen Gattin, Maria Beschorner übergegangene Privilegium auf die Erfindung metallener Todensärge, bezüglich der in der dazu gehörigen Beschreibung dargestellten Anwendung von Zinkplatten (Zinkblech) wegen Mangels der Neuheit, in Gemäßheit des §. 29 Nr. 1. lit. a. bb. des Privilegiengesetzes außer Kraft zu setzen, hinsichtlich der Anwendung von verzinkten und verbleiten Eisenplatten (verzinktem und verbleitem Eisenblech) jedoch auch fernerhin aufrecht zu erhalten. Wien am 14. November 1863.

Das Handelsministerium hat von der Anzeige, daß Raphael Hirz Pihela, Otho Sternbach, Moses Präger, Isak Gottlieb und Josef Hirsch Altman das ihnen unterm 26. Juli 1863 auf eine Erfindung in der Darstellung von Paraffin und anderer zur Beleuchtung und als Schmiermittel verwendbarer Oele aus dem Bergwaxe (Erdwaxe) ertheilte Privilegium laut Cessionsurkunde ddo. Lemberg den 30. September 1863 an die Gesellschaft unter der Firma: „k. k. ausschließ. privil. erste österreichische Paraffin- und Paraffin-Kerzenfabrik V. Landesberg & Comp.“, zu welcher auch die bisherigen Privilegiumseigentümer und Cedenten als Mitglieder gehören, auf die Dauer von drei Jahren abgetreten haben, so wie von dem Gesellschaftsvertrage, ddo. Wien am 30. Juli 1863, worin die Quoten der Einlagen und der Gewinnanteile der einzelnen Gesellschaftsmitglieder stipulirt erscheinen, Kenntniß genommen und die Einregistrirung dieser Uebertragung im Priv.-Register veranlaßt.

Gleichzeitig wurde dieses Privilegium auch auf die Dauer des zweiten und dritten Jahres verlängert. Wien am 19. November 1863.

(186—1)

Nr. 5270.

Kundmachung.

Bei der Schiffer von Schifferstein'schen Alumnatsstiftung werden die mit Verordnung des vorbestandene k. k. illyr. Guberniums vom 3. November 1848, Z. 25010, freierten sechs Handstipendien jedes im Jahresbetrage von 140 fl. öst. W. vom 2. Semester bes lauf-Schuljahres zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Zum Genusse dieser Stipendien, deren Verleihungsrecht dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zusteht, sind berufen arme Studierende, welche dem Stifter verwandt, und in deren Ermanglung aus der Stadt Krain-

burg gebürtig sind. Diese Stipendien können von den Gymnasialschulen angefangen und bis zur Zurücklegung der achten Gymnasialklasse, sodann aber nur noch in der Theologie so lange genossen werden, als dem Stifflinge nicht ein Seminarplatz dieser Stiftung zugewendet werden kann. Bewerber um dieselben haben ihre mit dem Tauffcheine, Pocken- und Armuthszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den letzten zwei Semestern, und wenn diese aus dem Titel der Anverwandtschaft in Anspruch genommen werden, mit den Beweisen über die Verwandtschaft mit dem Stifter belegten, an das fürstbischöfliche Ordinariat zu Laibach zu stylisirenden Gesuche

bis 18. Juni l. J.

unmittelbar bei demselben zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung Laibach am 19. Mai 1864.

(179—3)

Nr. 4701.

Kundmachung.

Ein krainisches Stipendium für Hörer der niederen Chirurgie an der k. k. Universität in Graz im jährlichen Betrage von 126 fl. öst. W. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben bis Ende Mai d. J.

ihre Gesuche, worin nebst Alter, Armuth und überstandener Kuhpocken-Impfung, der bisherige Fortgang in den medizinisch-chirurgischen Studien und die Kenntniß der krainischen oder slovenischen Sprache nachgewiesen werden muß, durch das Dekanat der medizinischen Fakultät der k. k. Grazer Universität an die hiesige Landesregierung zu leiten.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 14. Mai 1864.

(185—1)

Nr. 5948.

Konkurs-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstentland wird bekannt gemacht, daß in Folge der Umgestaltung des derzeitigen Tabak-Subverlages zu Drachenburg, im politischen Bezirke gleichen Namens, in eine Großtrafik, dieser Großverschleißplatz im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte unter folgenden Bedingungen überlassen werden wird.

1. Die Großtrafik Drachenburg, mit welcher auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, wird demjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht.

2. Dieser Großverschleißer, welcher bisher dem Tabakdistriktsverlage in Gills zur Fassung zugewiesen war, hat in Hinkunft seinen Materialbedarf bei dem 4³/₈ Meilen entfernten Subverlage St. Marein zu fassen, und es sind demselben 32 Traffikanten zur Fassung zugewiesen, welche jedoch nach Bedarf entweder vermehrt oder vermindert werden können, ohne daß dagegen dem Großverschleißer eine entscheidende Einsprache zusteht.

3. Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Marburg und beim k. k. Steueramte Drachenburg sammt den näheren Bedingungen und Verlagsauslagen eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr in dem vorbezeichneten Zeitraume vom 1. Februar 1863 bis Ende Jänner 1864 an Tabak 19342 Wiener Pfund, im Geldwerthe von 13207 fl. 87 kr. und der Betrag der verschlossenen Stempelmarken auf 6501 fl. 70 kr.

4. Bezüglich der Stempelmarken ist die Großtrafik als Kleinverschleiß für alle Gattungen Stempelmarken mit einer 1 1/2 % tigen Verschleißprovision aufgestellt, und zur Fassung dem k. k. Steueramte Drachenburg zugewiesen.

5. Nur die Tabak-Verschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

6. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug

zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 450 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

7. Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Vorrathe an Tabakmaterialien versehen sein, welcher im Werthe mindestens dem Betrage des eingeräumten Kredites gleichkömmt.

8. Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen $1\frac{1}{2}\%$ Provision für sämtliche Sorten ohne Unterschied der höheren oder minderen Gattung sogleich baar zu berichtigen.

9. Die Kaution für den kreditirten Materialwerth von 450 fl. ist noch vor der Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines schriftlichen Offertes zu leisten.

10. Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Kaution im Betrage von 45 fl. als Badium entweder bei dem k. k. Steueramte Drachenburg oder bei der k. k. Sammlungskasse in Marburg zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem Offerte beizuschließen. Jenen Offerten, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenzverhandlung die Badien sogleich zurück gestellt. Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Kaution, oder, falls das Materiale Zug für Zug baar bezahlt werden will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

11. Die schriftlichen Offerte sind versiegelt längstens

bis zum 9. Juni d. J.,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die kommissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Marburg zu überreichen, und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großtrafik in Drachenburg“ zu bezeichnen, und nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen. Dieselben müssen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erlangte Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers belegt sein.

12. Der Bewerber um diesen Großverschleißplatz hat sich in seinem Offerte ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

a) gegen Bezug einer in Prozenten auszudrückenden Provision, oder

b) gegen Verzichtleistung auf eine Provision, oder

c) gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle (Gewinnrücklass Pachtshilling) zu übernehmen; in diesem Falle ist der Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines nur eine Monatsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der

Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verfügt werden.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

13. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

14. Die gegenseitige Aufkündigungssfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

15. Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefährsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens oder wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder wegen Abgang der Beweise von der Anklage freigesprochen wurde, endlich gewesene Verschleißer, von diesem Geschäfte entsetzt wurden.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 10. Mai 1864.

Formular des Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Großtrafik in Drachenburg unter genauer Beobachtung der diesfälls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes gegen (hier ist der vom Offerten gestellte Anspruch im Sinne des obigen 12. Absatzes dieser Kundmachung, und zwar mittelst Ziffern und Buchstaben einzuschalten) zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier angeschlossen.

N. N. am

N. N.

Eigenhändige Unterschrift, sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:

Offert zur Erlangung der Groß-Trafik in Drachenburg.

(182—3)

Nr. 5541.

Kundmachung.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Hüttenberg wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, welche längstens

bis zum 6. Juni 1864,

12 Uhr Mittags, bei der Vorstehung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Klagenfurt abzugeben sind, dem geeignet erkannten Bewerber verliehen.

Die näheren Bedingnisse und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, sowie der Ertrags-Ausweis und die Verlags-Auslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Klagenfurt einzusehen.

Uebrigens wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte dieser Zeitung vom 23. Mai l. J., Nr. 115, bezogen.

Von der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion Graz am 10. Mai 1864.

(183—2)

Nr. 3426.

Konkurs-Kundmachung.

Bei der Postdirektion in Triest ist eine Konzeptspraktikantenstelle mit dem Adjutum jährl. 350 fl. und der Verpflichtung, sich einer sechswohentlichen probeweisen Verwendung zu unterziehen, dann nach der Beeidigung und vor dem Antritte der eigentlichen Konzeptspraxis durch ein halbes Jahr bei der Postmanipulation verwenden zu lassen, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der juridisch-politischen Studien und abgelegten Staatsprüfungen, dann der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache binnen drei Wochen

bei der obgenannten Postdirektion einzubringen. k. k. Post-Direktion Triest am 19. Mai 1864.

(180—2)

Nr. 3230.

Kundmachung.

Mit dem Tage der im Laufe dieses Monats stattfindenden Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Klagenfurt nach Villach wird zu Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 4. d. M., Z. 4427/1010, bei den zwischen Laibach und Villach kursirenden Mallefahrten die Passagieraufnahme auf den Hauptwagen beschränkt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirektion Triest am 16. Mai 1864.

Nr. 117.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

25.
Mai.

(933—2)

Nr. 2261.

Amortisirungseinleitung.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung hier das Verfahren zur Amortisirung der angeblich in Verlust gerathenen krainisch-ständischen, auf den Armenfond der Pfarre Dornegg lautenden Aerial-Kriegsdarlehen-Obligation ddo. 1. August 1800, Nr. 9814, Serie 414 pr. 90 fl. C. M. zu $2\frac{1}{2}\%$ eingeleitet.

Es wird demnach Jedermann, der einen Anspruch auf obige Obligationen erheben zu können erachtet, hiemit aufgefordert, denselben so gewiß binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom unten angeführtem Datum hieramts an-

zumelden, als sonst über neuerliches Anlangen obige Obligation für wirkungslos und amortisirt erklärt werden würde.

k. k. Landesgericht Laibach am 3. Mai 1864.

(1002—2)

Nr. 2315.

Fahrnissen-Vizitation.

Zur Bornahme der in Sachen Anna Fechner und F. Schottik in Wien, wider die Schneider- und Schigan'sche Konkurs-Massa, durch Dr. Anton Raf bewilligten Feilbietung der auf 379 fl. 42 kr. geschätzten Fahrnisse werden die Termine auf den

7. Juni und

21. Juni d. J.,

jederzeit Vormittags von 9 — 12 Uhr, in dem Handelsgewölbe der

früheren Firma Schneider & Schigan mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Fahrnisse nur bei der zweiten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden.

k. k. Landesgericht Laibach am 17. Mai 1864.

(1003—2)

Nr. 2316.

Fahrnissen-Vizitation.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es seien zur Bornahme der von dem k. k. Handelsgerichte Wien mit Bescheid vom 29. April l. J., Z. 46970, bewilligten Feilbietung der in Sachen J. Rothwurf gegen die Schneider- und Schigan'sche Konkurs-Massa auf 573 fl. 90 kr. ge-

schätzten Fahrnisse die Termine auf den

7. Juni und

21. Juni d. J.,

jederzeit Vormittags von 9 — 12 Uhr, im Gewölbe der Firma Schneider & Schigan mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Fahrnisse nur bei der zweiten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben würden.

k. k. Landesgericht Laibach am 17. Mai 1864.

(1004—2)

Nr. 2308.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es ist in der Exekutionssache des Matthäus Fil & Cons. wider Johann Dolhar pcto. 2467 fl. 50 kr. öst. W. c. s. c., die exekutive Feil-